

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*: Verteilung der Bundes- und Landesmittel im Jahr 2026

Land	Bundesmittel inkl. Übergangsregelungen (in €)	Gegenfinanzierungsverpflichtung des Landes (in €)	Gesamt (in €)
Baden-Württemberg	307.152.970	307.152.970	614.305.940
Bayern	354.935.838	354.935.838	709.871.676
Berlin	167.220.894	167.220.894	334.441.788
Brandenburg	37.195.720	37.195.720	74.391.441
Bremen	29.171.852	29.171.852	58.343.705
Hamburg	65.626.975	65.626.975	131.253.950
Hessen	177.093.663	177.093.663	354.187.325
Mecklenburg-Vorpommern	30.588.422	30.588.422	61.176.845
Niedersachsen	150.761.930	150.761.930	301.523.861
Nordrhein-Westfalen	488.867.760	488.867.760	977.735.521
Rheinland-Pfalz	92.677.042	92.677.042	185.354.084
Saarland	20.259.729	20.259.729	40.519.457
Sachsen	89.895.027	89.895.027	179.790.055
Sachsen-Anhalt	42.241.639	42.241.639	84.483.277
Schleswig-Holstein	47.805.345	47.805.345	95.610.691
Thüringen	41.677.692	41.677.692	83.355.385
Gesamt¹	2.143.172.500	2.143.172.500	4.286.345.000

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (BLV ZSL) für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung werden statistische Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern (Gewichtung 20 %), den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern (60 %) sowie den Absolventinnen und Absolventen (20 %) herangezogen. Für die Jahre 2021 bis 2027 bestehen gemäß § 4 BLV ZSL Übergangsregelungen (Sockelbetrag 2022 bis 2025, Pauschalen 2021 bis 2027).

Die einzelnen Länder verpflichten sich gemäß § 6 BLV ZSL, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr. Stellt ein Land in einem Jahr weniger eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der BLV ZSL den für das Land festgelegten Basiswert des Jahres 2020, so muss es die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend. Stellt ein Land in einem Jahr mehr eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, so kann es die Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, sofern diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei der Mittelbereitstellung der Gesamtsumme durch den Bund gemäß § 3 Absatz 1 BLV bei einzelnen Ländern zu Abweichungen bei der finalen Zuweisung der Bundesmittel in Höhe von einem Euro kommen. Gemäß § 6 Abs. 1 BLV würde die Gegenfinanzierungsverpflichtung der jeweiligen Länder entsprechend angepasst werden.

Stand: 20. November 2025

¹ Rundungsdifferenzen aufgrund der euroscharfen Darstellung.